

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

**Bearbeitung von Beihilfeanträgen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Beihilfebearbeitung steht auch in Mecklenburg-Vorpommern vor großen Herausforderungen. Die Zahl der Anträge steigt seit Jahren stetig an. Parallel dazu ist eine neue Beihilfesoftware eingeführt worden, die inzwischen auch eine einfache und moderne Antragstellung per App ermöglicht. Das Landesamt für Finanzen prüft mit Priorität fortlaufend u. a., welche Maßnahmen für stabil niedrige Bearbeitungszeiten ergriffen werden können und sich bewährt haben. Niedrige Bearbeitungszeiten sind die Grundvoraussetzung für die Erfüllung weiterer Anforderungen an die Beihilfebearbeitung. Neben den Bearbeitungszeiten ist ein inhaltlicher Indikator für die Beihilfebearbeitung die Widerspruchsquote. Diese liegt seit Jahren bei deutlich unter einem Prozent, wobei sich viele Widersprüche im Interesse der Beihilfeberechtigten klären lassen. Dieser Wert spricht für die rechtskonforme Arbeit der Beihilfestelle im Landesamt für Finanzen.

Die Beihilfe ist eine wesentliche Fürsorgeleistung des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Nach einer Vielzahl von Rückmeldungen aus den Reihen der Polizei führte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) im zweiten Halbjahr 2025 eine Mitgliederbefragung zur Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch. Nach Angaben der GdP beteiligten sich mehr als 60 Prozent der aktiven und ehemaligen Polizeibeschäftigten an der Befragung.

Darüber hinaus gingen auch Rückmeldungen von Beschäftigten aus anderen Bereichen der Landesverwaltung, insbesondere aus dem Finanzressort sowie dem für die Bearbeitung der Beihilfe zuständigen Landesamt für Finanzen, ein. Dabei wurden sowohl personelle Belastungen als auch organisatorische Herausforderungen bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge geschildert.

1. Wie viele Beihilfeberechtigte gibt es derzeit in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, aufgeschlüsselt nach
 - a) aktiven Beamtinnen und Beamten,
 - b) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie
 - c) berücksichtigungsfähigen Angehörigen?

Jahr	aktive Beamte (zum 31.12.)	Versorgungsempfänger (zum 31.12.)
2016	16.092	5.112
2017	16.455	5.620
2018	16.904	6.088
2019	17.369	6.656
2020	17.979	7.177
2021	18.551	7.676
2022	18.843	8.151
2023	19.500	8.586
2024	19.954	9.007
2025	19.739	9.482

Berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattinnen und Ehegatten sowie Kinder) werden statistisch nicht gesondert erfasst und sind daher in den Zahlen nicht enthalten. Dieser Personenkreis hat keinen originären Beihilfeanspruch. Stattdessen werden Aufwendungen über die Beihilfeberechtigung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers erstattet.

In den Zahlen für aktive Beamtinnen und Beamte ist auch der Personenkreis enthalten, der Anspruch auf Heilfürsorge nach § 112 des Landesbeamtengesetzes hat. Im Bereich der Landesverwaltung sind dies Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. In diesen Fällen besteht nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesbeihilfeverordnung ein Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Person selbst. Dies gilt allerdings nicht für berücksichtigungsfähige Angehörige, sodass dem Grunde nach die Beihilfeberechtigung auch bei einem Anspruch auf Heilfürsorge fortbesteht.

2. Wie hat sich das Beihilfeaufkommen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte die jährliche Entwicklung der Anzahl der Beihilfeanträge sowie der Zahl der Beihilfeberechtigten gegenüberstellen)?

Jahr	Beihilfeanträge	aktive Beamte (zum 31.12.)	Versorgungsempfänger (zum 31.12.)
2016	68.621	16.092	5.112
2017	69.147	16.455	5.620
2018	73.348	16.904	6.088
2019	78.586	17.369	6.656
2020	82.518	17.979	7.177
2021	89.949	18.551	7.676
2022	95.841	18.843	8.151
2023	107.720	19.500	8.586
2024	118.042	19.954	9.007
2025	125.022	19.739	9.482

3. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind derzeit im Landesamt für Finanzen mit der Bearbeitung von Beihilfeanträgen befasst?

- a) Wie hat sich die Zahl der eingesetzten VZÄ in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
b) Wie hat sich das jährliche Beihilfeaufkommen pro VZÄ in diesem Zeitraum entwickelt?

Jahr	Beihilfeanträge	davon Besoldung	davon Versorgung	darin enthaltene Pflege (Bes./Vers.)	Beihilfestelle VZÄ	Anträge pro VZÄ pro Jahr
2016	68.621	43.349	25.261	3.071	12,33	5.565
2017	69.147	42.012	27.131	3.963	12,10	5.715
2018	73.348	43.121	30.226	5.011	12,20	6.012
2019	78.586	45.165	33.419	6.224	15,15	5.187
2020	82.518	45.525	36.976	7.088	15,36	5.372
2021	89.949	48.782	41.154	9.101	16,15	5.570
2022	95.841	51.468	44.368	12.020	16,24	5.901
2023	107.720	56.311	51.394	14.669	20,47	5.262
2024	118.042	61.823	56.212	17.873	26,22	4.502
2025	125.022	62.613	58.532	20.398	24,01	5.207
1. HJ 2026	75.390*				29**	

* Stand: 24. Juli 2026

** inklusive einer temporären Unterstützung mit ca. 5 VZÄ

Die Anzahl der insgesamt erledigten Anträge ist von 68.621 im Jahr 2016 auf 125.022 im Jahr 2025 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von rund 82 Prozent. Bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist die Zahl der erledigten Anträge von 25.261 auf 58.532 gestiegen, was einer Zunahme von rund 132 Prozent entspricht. Noch stärker hat sich die Zahl der Pflegeanträge erhöht. Sie stieg von 3.071 im Jahr 2016 auf 20.398 im Jahr 2025 und damit um rund 564 Prozent.

Es ist somit nicht nur ein kontinuierlicher quantitativer Anstieg der Antragszahlen zu verzeichnen, sondern insbesondere auch eine qualitative Zunahme der Bearbeitungsaufwände. Die Bearbeitung eines Pflegeantrages ist deutlich aufwendiger als die eines herkömmlichen Antrages auf Erstattung von Aufwendungen für ärztliche Behandlungen oder Medikamente. Zudem ist die zugrunde liegende Rechtsmaterie komplexer, da mehrere Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden müssen.

Demgegenüber steht ein personeller Aufwuchs von 12,33 VZÄ im Jahr 2016 auf 24,01 VZÄ im Jahr 2025 gegenüber. Dies entspricht einer Steigerung von rund 95 Prozent. Hieran wird deutlich, dass der Personalbedarf bei angenommen unveränderten Bearbeitungsbedingungen deutlich stärker hätte ansteigen müssen. Dass dies nicht der Fall war, ist maßgeblich auf intensive und fortlaufende Anstrengungen zur Optimierung der Geschäftsprozesse und zur Steigerung der Produktivität zurückzuführen.

Bei der Bewertung der Entwicklung im Betrachtungszeitraum ist auch zu berücksichtigen, dass während der COVID-Pandemie medizinische Leistungen vielfach nicht oder erst später in Anspruch genommen wurden. Dadurch stagnierte das Antragsaufkommen zunächst. Mit dem Abklingen der pandemiebedingten Einschränkungen wurden aufgeschobene Behandlungen in den Jahren 2022 und 2023 sukzessive nachgeholt, was zu einem erhöhten Antragsaufkommen führte.

Ab Oktober 2024 wurden die telefonischen Sprechzeiten der Beihilfestelle im Landesamt für Finanzen entsprechend den Wünschen der Beihilfeberechtigten ausgeweitet. Zu diesem Zeitpunkt war dies möglich, da die Bearbeitungszeiten sich auf einem niedrigen Stand befanden. Dadurch verringerte sich allerdings die für die Antragsbearbeitung verfügbare Personalkapazität. Ab Mai 2025 wurde die unmittelbare telefonische Erreichbarkeit ausgesetzt, um die vorhandenen Personalressourcen auf die Bearbeitung der Anträge zu konzentrieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Vergleiche der Produktivität über den gesamten Betrachtungszeitraum anhand der reinen Zahlen nur eingeschränkt aussagekräftig sind.

4. Mit welcher Software werden Beihilfeanträge in Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet (bitte zwischen Online-Anwendungen, mobiler App und sonstigen Bearbeitungswegen unterscheiden)?

Bis Oktober 2025 wurde die Software BVY eingesetzt. Diese war zwingend abzulösen, da sie keine automatisierte Verarbeitung der Anträge ermöglichte. Sämtliche Daten aus den eingereichten Belegen mussten manuell erfasst werden, zudem waren nur eingeschränkte kataloggestützte Plausibilitäts- und Regelprüfungen möglich.

Ausschlaggebend für die Ablösung zum jetzigen Zeitpunkt war insbesondere das Erreichen des Produktlebensendes der Software, deren technische Basis aus den 1980er-Jahren stammte. Ein weiterer Betrieb war aus technischer Sicht nicht mehr möglich.

Seit Oktober 2025 kommt die Software BEIREFA zum Einsatz, die auch von einigen anderen Ländern genutzt wird. Mit BEIREFA wurden die Voraussetzungen für eine moderne und zukunftsfähige Beihilfebearbeitung geschaffen. Ziel ist es, dass Anträge und sonstige Unterlagen vorrangig elektronisch über das neue Kommunikationsportal oder die Anfang Juli 2026 eingeführte Beihilfe-MV App eingereicht werden; beide elektronischen Zugangswege bieten einen identischen Funktionsumfang. Mit Stand 24. Juli 2026 konnte das Landesamt für Finanzen 11.479 registrierte Kommunikationsportal/App-Nutzer verzeichnen.

Alternativ steht den Beihilfeberechtigten weiterhin die Einreichung in Papierform offen. Die in Papierform eingehenden Unterlagen werden anschließend innerhalb des Landesamtes für Finanzen digitalisiert, um sie dann elektronisch weiterverarbeiten zu können.

5. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung seit Einführung der neuen Software bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge gemacht?
 - a) In welchem Umfang hat sich der Verwaltungsaufwand reduziert?
 - b) Welche Auswirkungen hatte die Einführung der Software auf die Bearbeitungszeiten?

Der Verwaltungsaufwand hat sich durch die Einführung der neuen Software unter ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen bislang noch nicht in jedem Fall reduziert, da mit der Systemumstellung zunächst ein erhöhter Bearbeitungsaufwand verbunden war. Im Zuge der Datenmigration war eine umfangreiche Datenpflege erforderlich. Darüber hinaus entstanden zusätzliche manuelle Aufwände, da übergangsweise sowohl im bisherigen als auch im neuen Fachverfahren gearbeitet werden musste. Diese Migrations- und Übergangsprozesse sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass der vorgesehene Funktionsumfang Ende 2026 vollständig zur Verfügung stehen wird. Erste positive Effekte sind allerdings bereits jetzt sichtbar.

Eine spürbare Verringerung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere durch den Wegfall manueller Bearbeitungsschritte, wird entscheidend mit den nächsten Ausbaustufen erreicht werden. Künftig soll im Rahmen eines Risikomanagements auf Grundlage von § 80 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes eine teilautomatisierte Bearbeitung erfolgen. In diesen Fällen erfolgen die Prüfung anhand hinterlegter Regelwerke sowie die Zahlbarmachung automatisiert.

Voraussetzung hierfür ist eine sehr hohe Qualität der eingereichten Unterlagen. Der Antrag muss vollständig und korrekt gestellt sein; zudem müssen die eingereichten Belege den formalen und inhaltlichen Anforderungen, insbesondere nach der GOÄ bzw. GOZ, entsprechen. Grundsätzlich gilt: Je umfangreicher und komplexer ein Antrag ist, desto weniger ist eine automatisierte Bearbeitung möglich.

6. Wie viele Beihilfeanträge wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils
- a) online,
 - b) über die App sowie
 - c) in Papierform gestellt?

Jahr	Beihilfe- anträge	davon Papieranträge in Prozent	davon digitale Anträge in Prozent
2016	68.621	100,00	0,00
2017	69.147	99,95	0,05
2018	73.348	91,13	8,87
2019	78.586	83,13	16,87
2020	82.518	77,95	22,05
2021	89.949	67,70	32,30
2022	95.841	59,41	40,59
2023	107.720	53,64	46,36
2024	118.042	48,87	51,13
2025	125.022	43,65	56,35

Die Beihilfe-MV App wurde erst 2026 eingeführt und findet sich in der Darstellung daher nicht wieder. Erste, allerdings noch nicht belastbare Zahlen, gelegentliche Rückmeldungen von Beihilfeberechtigten sowie Erfahrungen aus anderen Ländern lassen jedoch darauf schließen, dass die App gut angenommen und hierdurch der Anteil der digital eingereichten Anträge weiter steigen wird.

7. Wie hoch war in den vergangenen zehn Jahren jeweils die durchschnittliche Bearbeitungsdauer sowie – soweit vorhanden – der Median der Bearbeitungsdauer (bitte die jährliche Entwicklung darstellen)?
Wie viele Beihilfeanträge befanden sich jeweils zum Jahresende noch in Bearbeitung bzw. im Bearbeitungsrückstand (bitte die jährliche Entwicklung darstellen)?

Jahr	Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen
2016	6,1
2017	7,2
2018	12,1
2019	13,2

Jahr	Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen
2020	11,5
2021	16,2
2022	24,1
2023	40,6
2024	12,3
2025	16,7

Bei den ausgewiesenen Bearbeitungszeiten handelt es sich nicht um Medianwerte, da entsprechende Auswertungen nicht vorliegen. Die vom Landesamt für Finanzen jeweils zu Wochenbeginn veröffentlichten Bearbeitungszeiten geben vielmehr die jeweils maximale Bearbeitungsdauer an. Die Antragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs. Hiervon kann jedoch in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, insbesondere bei priorisierten Anträgen aufgrund ihrer Höhe oder bei besonderen Fallkonstellationen wie insbesondere im Pflegebereich. Hierdurch können sich unterschiedliche Bearbeitungszeiten ergeben.

Die veröffentlichten Bearbeitungszeiten sind daher als Obergrenze zu verstehen. Für den überwiegenden Teil der Anträge liegt die tatsächliche Bearbeitungsdauer unter den ausgewiesenen Werten. Mit Stand vom 3. August 2026 betrug die maximale Bearbeitungsdauer ca. 2 Wochen.

Aufgrund der fortlaufenden Betrachtung der Bearbeitungszeiten wurde kein Bearbeitungsrückstand jeweils zum Jahresende erfasst, sodass entsprechende Daten nicht vorliegen.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, nachdem sich die Gewerkschaft der Polizei mit der Bitte um Unterstützung an die Ministerpräsidentin gewandt hatte?

Das Landesamt für Finanzen behandelt die Beihilfebearbeitung fortlaufend mit Priorität. Im Zuge der Einführung der neuen Beihilfesoftware hat das Landesamt für Finanzen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die durch den Umstellungsprozess angestiegenen Bearbeitungszeiten bis zum Sommer 2026 wieder zu reduzieren und stabil zu halten. Dieser Fokus auf die Bearbeitungszeiten beruht darauf, dass die Bearbeitungszeit für einen Teil der Anträge zwischenzeitlich bei über 8 Wochen lag und nur durch die ergriffenen Maßnahmen sowie das nicht zu ersetzende Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen auf etwa 2 Wochen reduziert werden konnte.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Anträge mit hohen Belegen von über 1.000 Euro und Anträge für Pflegeaufwendungen wurden vorrangig bearbeitet, um den besonderen Bedürfnissen von Beihilfeberechtigten mit hohen Aufwendungen gerecht zu werden. Dies geschah zwar zulasten von Anträgen mit geringeren Aufwendungen, ist bei deutlich erhöhten Bearbeitungszeiten jedoch erforderlich, um der besonderen Situation von Berechtigten mit hohen Aufwendungen angemessen Rechnung zu tragen.
- Verschiedene Einzelfälle, die im Rahmen von Anfragen des Bürgerbeauftragten geprüft wurden, haben ergeben, dass die Priorisierung in der Praxis wirksam wurde. Nicht selten handelte es sich dabei um Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die aufgrund eines höheren Beihilfebemessungssatzes von 70 Prozent einen entsprechend höheren Anteil der entstandenen Aufwendungen bei der Beihilfestelle geltend machen müssen.
- Zunächst wurde Personal aus anderen Bereichen des Landesamtes für Finanzen, welches aus vorangegangenen Verwendungen bereits über Erfahrung in der Beihilfebearbeitung verfügte, temporär in die Beihilfebearbeitung umgesetzt. In einem zweiten Schritt wurde weiteres Personal für einen vorübergehenden Einsatz im Bereich der Übernahme der Beihilfeanträge in das Beihilfefachverfahren mittels einer Erkennungssoftware eingesetzt. Hierdurch konnten zwischenzeitlich entstandene Bearbeitungsrückstände bis zu Beginn der Sommerferien weitgehend abgebaut werden, sodass nunmehr die Bearbeitungszeit bei bis zu nur noch ca. zwei Wochen liegt.
- Das neue Kommunikationsportal „Beihilfe-MV“ wurde durch die Beihilfe-MV App ergänzt, sodass Beihilfeanträge über diesen Weg deutlich einfacher eingereicht werden können. Gleichzeitig gilt keine Mindestaufwendungssumme von 200 Euro mehr, sodass die Beihilfeberechtigten z. B. über die App unkompliziert auch einzelne Rechnungen sofort einreichen können. Hiermit wird auch der positive Effekt verbunden sein, dass Anträge mit nur einem oder wenigen Belegen tendenziell besser für eine automationsgestützte Bearbeitung im Rahmen eines Risikomanagements geeignet sind.
- Des Weiteren wurde bereits ein Risikomanagementsystem eingerichtet, mit dem durch fest definierte Parameter die Prüfdichte reduziert und damit Anträge schneller bearbeitet werden können. Der Gesetzgeber hat hierfür in § 80 des Landesbeamtengesetzes mit einem neuen Absatz 8 die Rechtsgrundlage geschaffen. Gemäß § 80 Absatz 8 Satz 6 des Landesbeamtengesetzes dürfen die Einzelheiten des Risikomanagementsystems allerdings nicht veröffentlicht werden.
- Die Bearbeitungskapazitäten in der Beihilfestelle konnten auch dadurch erhöht werden, dass die Beihilfestelle aktuell nicht mehr telefonisch erreicht werden kann. Richtig ist hierbei, dass die Telefonhotline der Zentralen Informations- und Anlaufstelle im Landesamt für Finanzen oder auch das Kontaktformular, über das eine E-Mail an die Beihilfestelle generiert wird, nicht den gleichen Service bieten kann wie ein Anruf unmittelbar bei einer Beihilfesachbearbeiterin oder einem Beihilfesachbearbeiter. Insoweit befasst sich das Landesamt für Finanzen aktuell mit der Aufgabe, für die Beihilfeberechtigten die Kontaktmöglichkeiten zur Beihilfestelle zu verbessern und gleichzeitig die Kapazitäten für die Bearbeitung der Beihilfeanträge im Blick zu behalten.

Unabhängig von temporären Maßnahmen ist der ständige Austausch zwischen dem Landesamt für Finanzen und dem Softwareentwickler und der DVZ M-V GmbH.

9. Welche organisatorischen oder personellen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Bearbeitungszeiten bei der Beihilfe dauerhaft zu verkürzen und eine zügige Bearbeitung der Anträge sicherzustellen?

Bei der voraussichtlich weiter ansteigenden Anzahl von Beihilfeanträgen und deren Komplexität hängt die Gewährleistung von dauerhaft niedrigen Bearbeitungszeiten vor allem von einem fortlaufenden Ausbau der automationsgestützten Beihilfesachbearbeitung ab. Dafür ist mit dem neuen Beihilfefachverfahren, das z. B. den dauerhaften Einsatz eines Risikomanagementsystems ermöglicht, der Grundstein geschaffen worden. Eine weitere Entwicklungsstufe ist der Aufbau einer Dunkelverarbeitung. Voraussetzung für die automationsgestützte Beihilfesachbearbeitung ist die Qualität der eingereichten Belege, die bei der Nutzung der Beihilfe-MV App über systemseitig eingestellte Filter gesteuert werden kann. Bei der Weiterentwicklung steht das Landesamt für Finanzen in einem regelmäßigen Austausch mit den Beihilfestellen der anderen Ländern und des Bundes.